

Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeines - Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wird.
2. Verbraucher i.S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne daß diesen eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann. Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
Kunde i.S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher, als auch Unternehmer.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch unsere Auftragsbestätigung oder durch Ausführung des uns erteilten Auftrags zustande.

III. Preise

Die vereinbarten Preise gelten, wenn nichts anderes vereinbart ist, "Ex Works – EXW (Incoterms 2010)" .

IV. Zahlung

1. Zahlungen haben spätestens bis zum 30. Tage nach Rechnungsdatum rein netto auf unserem Konto eingehend zu erfolgen.
Schecks werden nur unter Vorbehalt der Einlösung gutgeschrieben.
2. Bei Unternehmern ist die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen nur zulässig, soweit diese rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
3. Bei Zielüberschreitung sind wir berechtigt, bei Unternehmern Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.
Bei Zahlungsverzug des Unternehmers wie bei anderen ernsthaften Anzeichen einer Zahlungsgefährdung können wir für ausgeführte Leistungen sofortige Zahlung und für künftige Lieferungen Vorauskasse oder Zahlung bei Lieferung verlangen.

V. Lieferung – Lieferverzug

1. In unseren Angeboten genannte Lieferfristen sind unverbindlich; maßgebend ist insoweit die Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Tag, jedoch nicht vor Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen und gilt als eingehalten, wenn bis zum Ende der Lieferfrist die Ware unser oder das von uns beauftragte Werk/Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft der Ware dem Käufer gemeldet ist.
2. Teillieferungen sind zulässig. Bei vereinbarten Teillieferungen behalten wir uns Mengenabweichungen nach oben und unten bis zu 10% vor, die bei Rechnungsstellung berücksichtigt werden.
3. Ist ein Abnahmetermine nicht vereinbart, so steht es uns frei, 2 Monate nach Absendung der Auftragsbestätigung mit einer Frist von 2 Wochen Abnahme und Zahlung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Nach Ablauf der Frist können wir vom Besteller Schadensersatz wegen Nichterfüllung beanspruchen.
4. Höhere Gewalt und sonstige Umstände, über die der Verkäufer keine Macht hat, wie z. B. Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, Verkehrsstörungen, Betriebsstörungen und Rohstoffmangel, befreien uns für die Dauer der Störung und dem Umfang ihrer Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Solche Ereignisse berechtigen uns, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass ein Unternehmer einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
5. Bei Abrufaufträgen behalten wir uns vor, die am Ende eines Kalenderjahres nicht abgerufenen Mengen zu streichen. Der Käufer ist berechtigt, binnen 1 Woche nach Empfang der Streichungsmittelteilung die Erfüllung des Auftrages zu fordern, wenn er zugleich den vereinbarten Kaufpreis in voller Höhe entrichtet. Statt der Streichung können wir den Abnehmer unter Nachfrist zur Abnahme auffordern und nach Verstreichen der Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung fordern. Nimmt der Besteller die in Auftrag gegebene Stückzahl nicht voll ab, so sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag zu erheben; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung bleiben hiervon unberührt.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Bei Verträgen mit Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor. Bei Verträgen mit Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen.
Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziff. 3. und 4. dieser Bestimmung vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.
5. Der Unternehmer ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Unternehmer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Unternehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.
Die Be- und Verarbeitung der Ware durch den Unternehmer erfolgt stets im Namen und im Auftrag für uns. Erfolgt eine Verarbeitung mit uns nicht gehörenden Gegenständen, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von uns gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt ist.

VII. Gefahrübergang

1. Ist der Käufer Unternehmer, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware mit der Übergabe, beim Versandkauf mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über.
2. Ist der Käufer Verbraucher, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der verkauften Sache auch beim Versandkauf erst mit der Übergabe der Sache auf den Käufer über.
3. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.

VIII. Gewährleistung

1. Ist der Käufer Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Der Käufer hat dabei zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Ist der Käufer Unternehmer, sind wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Kunden bleibt.
3. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Unternehmer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht einem Unternehmer jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
4. Unternehmer müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von einer Woche ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns.
Wurde ein Unternehmer durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast.
5. Wählt ein Unternehmer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt ein Unternehmer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

6. Für Unternehmer beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware.
7. Ist der Käufer Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung sowie bei Gefahrgutverpackungen die im UN-Baumusterprüfbericht und UN –Zulassungsschein beschriebenen technischen Daten des entsprechenden Ventilsystems als vereinbart. Nach dem Stande der Technik übliche geringfügige technische Abweichungen behalten wir uns vor und stellen keinen Mangel dar, solange sie im in der Spezifikation der Ware wiedergegebenen Toleranzbereich liegen.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
9. Angaben und Auskünfte über die Eignung und Anwendung unserer Waren für einen bestimmten Einsatzzweck, auch in Bezug auf die Abdeckung durch eine Gefahrgutzulassung oder Eignung für ein bestimmtes Füllgut, sind unverbindlich und befreien den Unternehmer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung der gesetzlichen und behördlichen Vorschriften bei der Verwendung unserer Waren ist der Käufer verantwortlich.
10. Deformierungserscheinungen bei vom Kunden befüllten, gestapelten Behältern gelten nicht als Mangel, sofern das Ventilsystem der Spezifikation entspricht, da die maximal ohne Deformierung mögliche Stapelhöhe hier stark vom Befüllungsgrad der Behälter, der Dichte des Füllgutes, dessen chemischer Angriffswirkung auf den Kunststoff, sowie der Umgebungstemperatur abhängt. Der Kunde hat durch eigene Versuche in Verbindung mit dem von ihm eingesetzten Füllgut die maximale Stapelhöhe zu ermitteln um Deformierungen zu vermeiden.
Gleiches gilt bei Deformierungserscheinungen (Einknickungen) nach Stapelung der Kanister auf Palette und anschließender Ladungssicherung durch Bänder, Stretchung mit Folie, oder Ähnlichem.

IX. Haftungsbeschränkungen

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Bei Unternehmern ist im Falle der leichten Fahrlässigkeit auch die Haftung für entstandene Kosten für Betriebsunterbrechungen, Umfüll- und Umpackkosten, auch im Rahmen der Gewährleistung, bei Mangelhaftigkeit der Ware ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
Gegenüber Unternehmern haften wir bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.
2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftungsgesetz oder unerlaubter Handlung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.
3. Schadensersatzansprüche des Unternehmers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

X. Schlußbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des internationalen Privat- und Handelsrechts, insbes. des UN-Kaufrechts, finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag München. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.
3. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
4. Die Vertragssprache ist Deutsch.